



Beschlusskammer 6

Positionspapier Bilanzkreistreue

Seit dem Winter 2018/2019 ließen sich im deutschen Übertragungsnetz wiederholt Systemungleichgewichte erkennen, die in ihrer Höhe deutlich über das Maß der sonst im Netz üblichen Schwankungen hinausgingen. Im Juni 2019 kam es an drei Tagen zu Abweichungen der Systembilanz in systemgefährdender Größenordnung. Die Übertragungsnetzbetreiber konnten das System nur durch den Einsatz sämtlicher Reserven und mit Unterstützung ihrer europäischen Partner stabil halten.

Übliche Ursachen, wie beispielsweise Kraftwerksausfälle oder wetterbedingte Prognosefehler, konnten das Ausmaß und die Dauer der Systemungleichgewichte nicht alleine erklären. Die Untersuchung der Übertragungsnetzbetreiber zeigte, dass sich der Großteil der Systemungleichgewichte an den drei Tagen jeweils durch die Abweichungen von etwa je 20 Bilanzkreisen abbilden ließ. Erkennbar war auch, dass die Abweichungen teilweise erst durch untertägige Fahrplangeschäfte verstärkt oder verursacht wurden.

Die Beschlusskammer hat die Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue im Markt zu veranlassen. Dazu zählt insbesondere eine Anpassung ökonomischer Anreize. **Darüber hinaus werden alle Bilanzkreisverantwortlichen grundsätzlich angehalten, ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verantwortung zum Bilanzausgleich im eigenen Bilanzkreis jederzeit sorgfältig nachzukommen.**

Die Beschlusskammer weist insbesondere auf die Berücksichtigung nachfolgender Punkte hin:

- **Jeder Bilanzkreisverantwortliche muss die seinem Bilanzkreis zugeordneten Energiemengen bestmöglich prognostizieren und einen möglichst vollständigen Ausgleich der Einspeisungen und Entnahmen im Bilanzkreis gewährleisten.** Das deutsche Bilanzkreissystem basiert darauf, dass jeder Bilanzkreisverantwortliche durch den Ausgleich des eigenen Bilanzkreises in jeder Viertelstunde im Ergebnis auf den Ausgleich der Systembilanz in jeder Regelzone und damit auch im Netzregelverbund (NRV) hinwirkt. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie ist nur zum Ausgleich nicht prognostizierbarer oder unvermeidbarer Abweichungen zulässig. Auf keinen Fall darf ein Bilanzkreisverantwortlicher aufgrund des Vorliegens hoher Strompreise und der daraus resultierenden finanziellen Belastung den gesetzlich geforderten Ausgleich seines Bilanzkreises unterlassen.
- **Die Erstellung einer sorgfältigen Prognose setzt voraus, dass der Bilanzkreisverantwortliche alle ihm potenziell verfügbaren Informationsquellen nutzt, um sich das auf Tatsachen basierende Wissen über die Verfügbarkeit der im Rahmen der Prognose anzugebenden Einspeisungen und Entnahmen seines Bilanzkreises zu verschaffen.** Dies bedingt gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen über die Bereitstellung diesbezüglicher aktueller Informationen zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und den seinem Bilanzkreis zugeordneten Erzeugern, Lasten oder Unterbilanzkreisen. Hierzu zählt insbesondere auch die Übermittlung aktueller Echtzeit-Einspeisedaten. Auf § 20 EEG 2017 wird verwiesen, der im Falle von Erneuerbaren-Energien-Anlagen einen Informationsanspruch des Direktvermarkters gegenüber dem Anlagenbetreiber eröffnet.

- **Unvereinbar mit der Pflicht zur Herstellung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz ist jede Angabe von Energiemengen in der Erzeugungsprognose (FC-PROD), die dem Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich und/oder rechtlich nicht zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für jede Angabe von Energiemengen in der Lastprognose (FC-CONS), die nicht auf einen tatsächlich zu erwartenden Verbrauch zurückzuführen sind.**

Die Meldung der Prognose-Fahrpläne muss die in der Lieferviertelstunde konkret zur Einspeisung oder zum Verbrauch erwartete Energiemenge wiedergeben. Sie dient den Übertragungsnetzbetreibern zur Systemplanung und Überprüfung der Bilanzkreissalden. Selbstverständlich müssen prognostizierte Energiemengen im Fall physikalischer Einspeisung auf tatsächlich einzuspeisende Energiemengen und im Fall physikalischer Entnahmen auf die tatsächlich zu erwartende Last der Kunden zurückzuführen sein. Anderenfalls bestünde mit der Abgabe der Prognose trotz der augenscheinlich ausgeglichenen Bilanz die immanente und unmittelbare Gefahr einer Über- oder Unterdeckung, so dass schon aus diesem Grund von einer vorsätzlich nicht ordnungsgemäßen Prognose auszugehen wäre. Unzulässig ist daher jede willkürliche oder zur Deckung von Fehlern unter anderem aus Handelsgeschäften veranlasste Meldung von Prognosefahrplänen.

- **Es genügt zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bilanzkreises auch nicht, den Bilanzkreis – an Stelle nach der aktuellen Last oder Einspeisung – nach dem Saldo des Netzregelverbundes auszurichten.**

Bei Bilanzkreisen mit Erzeugungsanlagen ist die Kenntnis der aktuellen Einspeisesituation unverzichtbar. Dies gilt auch und gerade für Bilanzkreise, denen Erneuerbare-Energien-Anlagen zugeordnet sind. Die Bilanzkreisbewirtschaftung hat sich an der jeweils aktuellen Einspeisesituation der dem Bilanzkreis zugeordneten Erzeugungsanlagen bzw. Erneuerbare-Energien-Anlagen auszurichten. Ein Ausrichten des Bilanzkreises nach dem Saldo des Netzregelverbundes (NRV-Saldo) kann die Bewirtschaftung anhand der aktuellen Einspeisesituation nicht ersetzen, sondern allenfalls als ergänzende Informationsquelle zur Plausibilisierung des Stands des eigenen Bilanzkreises herangezogen werden.

Denn einerseits ist eine unbedingte Korrelation zwischen dem Saldo des eigenen Bilanzkreises und dem Saldo des NRV in keinem Fall gegeben. Andererseits kann die Veröffentlichung des NRV-Saldos auch Störungen unterliegen (falsche / unvollständige Werte oder temporärer Ausfall der Veröffentlichung). Daher kann der NRV-Saldo eine ergänzende Informationsquelle, keinesfalls aber eine führende Größe bei der Bilanzkreisbewirtschaftung sein.

- **Die sorgfältige Bilanzkreisbewirtschaftung setzt außerdem voraus, dass der Bilanzkreisverantwortliche vollumfänglich funktionsfähige Computer- und/ oder Handelssysteme vorhält, geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen für in Betrieb genommene Systeme durchführt sowie hinreichende organisatorische und/oder technische Maßnahmen zur Vermeidung signifikanter Bilanzungleichgewichte vorsieht, wie bspw. entsprechende Alarm-Systeme.**

Ein Risikomanagement, welches die Erlös- bzw. Kostentoptimierung gegenüber dem Ausgleich des Bilanzkreises in den Vordergrund stellt und Bilanzungleichgewichte bewusst in Kauf nimmt, ist angesichts der Bedeutung der Bilanzkreistreue für die Systemsicherheit nicht akzeptabel.

Eine sorgfältige Bilanzkreisbewirtschaftung zeichnet sich zudem dadurch aus, dass der Bilanzkreisverantwortliche Vorsorge für den Fall trifft, dass der Bilanzausgleich aufgrund eines angekündigten oder auch ungeplanten Ausfalls der Börse nicht über börsliche Handelsgeschäfte stattfinden kann. In dieser Situation hat der Bilanzkreisverantwortliche den Ausgleich seines Bilanzkreises durch die Nutzung alternativer Handelsplätze oder bilateraler Handelsgeschäfte etc. sicherzustellen.

Az.: BK6-20-147

Stand: 28.05.2020